

Erste Änderungssatzung zur Geschäftsordnung des Gemeinderats Mamming (Geschäftsordnung – GeschO)

Der Gemeinderat Mamming erlässt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374), folgende erste Änderungssatzung zur Geschäftsordnung des Gemeinderats Mamming vom 06.05.2026:

§ 1

Es wird folgender § in der Geschäftsordnung hinzugefügt:

§ 15a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder die aus einem wichtigen Grund (z.B. dienstlicher Grund, längere Krankheit) an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). ²Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies der ersten Bürgermeisterin nach Zugang der Ladung spätestens bis 2 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich, elektronisch oder in Textform¹ mitteilen. ²Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmenden ist auf zwei begrenzt. ³Möchten mehr Gemeinderatsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

¹ Im Sinne von § 126 b BGB

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mamming, den 28.09.2026
Gemeinde Mamming

Irmgard Eberl,
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

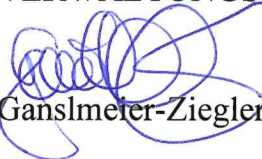
Diese Satzung wurde am 28.09.2026 im Rathaus Mamming, Hauptstr. 15, 94437 Mamming niedergelegt. Sie lag dort während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus..

Zeitgleich erfolgte die Veröffentlichung am 28.09.2026 auf der Homepage der Gemeinde Mamming unter <https://www.mamming.de/bekanntmachungen/>. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung am 28.09.2026 in Kraft.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.09.2026 angeheftet und sind ab 30.10.2026 wieder abzunehmen.

Mamming, den 28.09.2026

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MAMMING


Ganslmeier-Ziegler



